

**RS Vwgh 1992/12/22 91/04/0019**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

VStG §5 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/02/0017 E 24. Mai 1989 VwSlg 12936 A/1989 RS 3

## Stammrechtssatz

Die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens iSd§ 5 Abs 1 VStG bedeutet, daß die Behörde von der Wahrscheinlichkeit und nicht (mehr, wie nach der früheren Rechtslage) von der Richtigkeit des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen ist. Der Besch hat aber (weiterhin) initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen zu geschehen, welches - von Ausnahmefällen, wie etwa hins notorischer Tatsachen, abgesehen - durch die Beibringung von Beweismitteln bzw Stellung konkreter Beweisanträge zu untermauern ist. Dem Besch ist dazu (faktisch) Gelegenheit zu geben. Ob eine Tatsache als glaubhaft

gemacht zu betrachten ist, unterliegt ebenfalls der Beweiswürdigung gem§ 45 Abs 2 AVG. Diesbezüglich erstreckt sich die nachprüfende Kontrolle des VwGH (wie auch sonst) darauf, ob die von der Behörde angestellten Erwägungen schlüssig sind und ob der Sachverhalt genügend ermittelt worden ist. Letzteres allerdings unter Beachtung des Umstandes, daß die Ermittlungspflicht der Behörde durch das Tatsachenvorbringen einschließlich der Beweisangebote des Besch eingeschränkt ist. Eine Verpflichtung der Behörde zur Ausforschung unbekannter Zeugen besteht in diesem Zusammenhang nicht. Sie kann sich auch mit der telefonischen Auskunft von Zeugen, sie hätten hins des behaupteten Vorfalles keine Wahrnehmungen gemacht, begnügen, wenn der Besch selbst nicht eindeutig zum Ausdruck bringt, daß er sicher sei, daß eine zweckdienliche Aussage von ihnen erwartet werden könne.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des BeweisantragesSachverhalt Sachverhaltsfeststellung

Beweismittel ZeugenbeweisSachverhalt Sachverhaltsfeststellung BeweislastVerfahrensgrundsätze im

Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht

VwRallg10/1/1Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Unmittelbarkeitsprinzip

Gegenüberstellungsanspruch Fragerecht der Parteien VwRallg10/1/2Verhältnis zu anderen Materien Normen

VStGSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040019.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)